

A N F R A G E von Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), Andreas Geistlich (FDP, Schlieren) und Jörg Kündig (FDP, Gossau)

betreffend Umsetzung Zusatzleistungsgesetz § 21a und § 21b (EG zum KVG)

Die Änderung im Zusatzleistungsgesetz betreffend Direktüberweisung des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung muss per 1. Januar 2014 umgesetzt werden. Es wurde gemäss Angaben des Regierungsrates eine Arbeitsgruppe gebildet, welche den Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen und der Sozialversicherungsanstalt (SVA) koordinieren bzw. steuern soll.

Rückmeldungen aus Städten und Gemeinden deuten jedoch darauf hin, dass nicht alle bereit sein werden.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Umsetzung von ZLG § 21a und § 21b gemäss Art. 21 ELG (Direktüberweisung Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung) per 1. Januar 2014 für den ganzen Kanton Zürich gewährleistet?
2. Sollte die Umsetzung nicht flächendeckend vorgenommen werden, entstehen bei Zu- oder Wegzug von anspruchsberechtigten Personen administrative Probleme. Wie sollen diese Fälle von den Durchführungsstellen bearbeitet werden?
3. Entspricht die durchschnittliche Krankenkassenprämie der Grundprämie?
4. Können Bezüger von Ergänzungsleistungen verpflichtet werden, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln? Oder gibt es dazu eine Empfehlung?
5. Müssen die Durchführungsstellen für Zusatzleistungen sogenannte «Schattenfälle» führen? Dabei handelt es sich um diejenigen Fälle, die zwar keine Ergänzungsleistungen, jedoch die durchschnittliche Krankenkassenprämie erhalten.
6. Wie sollen obgenannte Fälle konkret behandelt werden?
7. Entgegen den ursprünglichen Aussagen entsteht für die Gemeinden ein Mehraufwand bezüglich Datenaustauschs mit der SVA. Kann dieser beziffert werden?

Linda Camenisch
Andreas Geistlich
Jörg Kündig